



Beschlussvorlage

Drucksache

Nr. 228/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein	28.01.2013			
Gemeinderat	Ja	31.01.2013			

Änderung der Verzinsung bei den zweckgebundenen Rücklagen für Pensionen und Beihilfen

I. Beschlussanträge

1. Der interne Zinssatz zur Berechnung der Rückstellungen wird bis auf weiteres von bisher 3,5 % rückwirkend ab 01.01.2012 auf 2,5 % abgesenkt.
2. Den überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2012 im Sammelnachweis Personalausgaben (SN 400) in Höhe von ca. 4,41 Mio. € wird zugestimmt. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen des Jahres 2012 bei der Gewerbesteuer und bei den Grundstückserlösen gewährleistet.

II. Begründung

1. Ausgangssituation

Nachdem die Bildung von Rückstellungen für Pensionslasten lange Zeit nicht geklärt war, wurde mit dem Inkrafttreten des Neuen kommunalen Haushaltsrechts rückwirkend zum Jahr 2009 eine Regelung getroffen. Letztendlich soll der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) die Rückstellungen aus Pensions- und Beihilfelasten ansammeln und über die jährliche Umlage anteilig finanzieren. Aktuell beträgt der Umlagesatz 37 % davon entfallen auf die normale Umlage 34 % und auf die Ansammlung von Rückstellungen 3 %. Allein daran wird deutlich, dass der Zuschlag zur normalen Umlage in absehbarer Zeit nicht ausreichen wird, auch nur annähernd die Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Baden-Württemberg durch den KVBW zu schultern.

Die Stadt Biberach hat bereits im Jahr 2006 Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gebildet. Die Rückstellungen wurden im Zuge des Jahresabschlusses 2011 in Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zu zweckgebundenen Rücklagen umfunktioniert und sind damit auch mit dem Neuen kommunalen Haushaltsrecht wieder konform.

Sinn und Zweck der Bildung von Rückstellungen oder zweckgebundenen Rücklagen ist nach wie vor gegeben. Sollte der KVBW irgendwann einmal über entsprechend hohe Rücklagen für Versorgungslasten verfügen, könnten diese Rücklagen, mit dem Anteil für Biberach, mit unseren bisher gebildeten Rücklagen saldiert werden. Mögliche Überschüsse kämen dann dem Haushalt zugute. Insofern halten wir das bisherige Vorgehen für konsequent und richtig, wenn die Belastungen und damit auch der Ressourcenverbrauch in dem Zeitpunkt abgebildet werden, in dem Verpflichtungen entstehen oder eingegangen werden. Im Übrigen richten sich die Versorgungsansprüche der Bediensteten und Versorgungsempfänger immer gegen die Kommune und nicht gegen den KVBW.

2. Verzinsung der Rückstellungen oder Rücklagen und finanzielle Auswirkungen

Für die Hochrechnung der künftigen Pensionsverpflichtungen ist es notwendig, einen angemessenen und damit erwirtschaftbaren Zinssatz zugrunde zu legen. Die Rückstellung muss zusammen mit den Zinsen so hoch sein, um die künftigen Pensionsverpflichtungen abzudecken. Seit Einführung der Rückstellungen werden diese entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates mit 3,5 % verzinst. Diese Verzinsung konnte in den letzten Jahren nicht erreicht werden. Gleichzeitig sehen wir kaum Perspektiven, dass die Zinssätze in den nächsten Jahren gegenüber der derzeitigen Situation signifikant steigen werden, so dass wir eine Absenkung des Zinssatzes von derzeit 3,5 % auf 2,5 % vorschlagen. Die Auswirkungen hiervon sind in **Anlage 1** zu dieser Vorlage dargestellt. Wir rechnen mit einer außerplanmäßigen Rücklagenzuführung von 4,41 Mio. €.

Da wir aktuell im Jahr 2012 eine Verbesserung gegenüber der Haushaltsplanung erkennen, schlagen wir vor, diese Verbesserung zur Stärkung der zweckgebundenen Rücklage einzusetzen und die Absenkung der Verzinsung noch im Jahr 2012 vorzunehmen.

Inwieweit sich der vorzeitige Ausstieg des Oberbürgermeisters auf die zweckgebundenen Rücklagen auswirkt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Sicher werden hier aber noch zusätzliche Mittel notwendig werden.

Die Änderung von Eckdaten in Form der Absenkung der Verzinsung bei der Bildung von Rückstellungen oder zweckgebundenen Rücklagen führt im Ergebnis dazu, dass im Jahr der Änderung der Haushalt belastet wird, die jedoch durch eine Entlastung künftiger Haushaltsjahre wieder ausgeglichen wird.

Die Höhe der Rückstellungen zweckgebundenen Rücklagen wird jährlich im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung dargelegt und entsprechend erläutert.

Leonhardt

Anlage